



Stipendienprogramm des Landkreises Kelheim für Studierende der Humanmedizin

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der
medizinischen Versorgung im Landkreis Kelheim (MedStipRL)

Stand: 24.2.2025

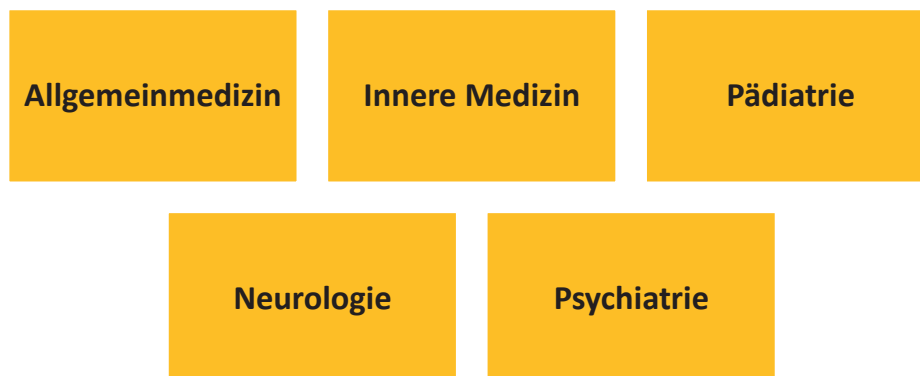
Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	3
2. Zugangsvoraussetzungen	4
3. Bewerbungsverfahren	5
4. Auswahlverfahren	6
5. Dauer und Höhe des Stipendiums	6
6. Verpflichtungen während des Förderzeitraumes.....	7
7. Verpflichtungen nach Ablauf des Förderzeitraumes	8
8. Aussetzen der Zahlungen und Rückzahlung der Förderung.....	9
9. Kontaktdaten	10
10. Inkrafttreten	10
11. Anhang.....	11

1. Allgemeine Vorbemerkungen

(1) Der Landkreis Kelheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Stipendien für Studierende der Humanmedizin, mit dem Ziel, die hausärztliche und allgemein fachärztliche Versorgung im Landkreis Kelheim langfristig zu gewährleisten. Dafür vergibt der Landkreis Kelheim im Regelfall jährlich bis zu drei, im Ausnahmefall jährlich bis zu fünf Stipendien für Studierende der Humanmedizin. Die Vergabe von Stipendien unterliegt einer jährlichen Bewertung durch den Landkreis Kelheim, ohne dass ein grundsätzlicher Anspruch darauf besteht. Diese Fördermaßnahme stellt eine Unterstützung dar, um talentierte und engagierte Studierende in ihrer medizinischen Ausbildung zu fördern und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese zukünftig im ärztlichen Dienst im Landkreis Kelheim tätig werden.

(2) Die Auswahl der geförderten Facharztrichtungen ist abhängig von den vorhandenen Weiterbildungsbefugnissen und den perspektivisch möglichen freien Arzt-sitzen im Landkreis Kelheim. Somit behält sich der Landkreis Kelheim das Recht vor, die Auswahl entsprechend den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, um eine effektive Umsetzung der Stipendienrichtlinie zu gewährleisten. Für eine der folgenden Facharztrichtungen können sich die Stipendiaten bis einschließlich des prakti-schen Jahres entscheiden:



(3) Das Angebot der Förderung richtet sich an Personen, die ihr Studium beginnen oder bereits in einem fortgeschrittenen Semester eingeschrieben sind. Die Aufnahme in das Programm erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die maximale Förderdauer beträgt – in Orientierung an der Regelstudienzeit von 12 Semestern – insgesamt 72 Monate. Die Förderung kann ab dem ersten Semester oder zu einem späteren Zeitpunkt, bis einschließlich des praktischen Jahres, beginnen und endet automatisch zum Ende des Studiums. Die erste Auszahlung erfolgt in der Regel nach vollständig eingereichten Unterlagen und Bewilligung des Antrags im darauffolgenden Monat.

(4) Als Gegenleistung für das in Anspruch genommene Stipendium sollen die Stipendiaten nach Möglichkeit ihre fachärztliche Weiterbildung im Landkreis Kelheim absolvieren, sofern diese fachlich im Landkreis angeboten wird, und anschließend für einen Zeitraum von fünf Jahren im Landkreis Kelheim ärztlich in der unter Punkt 1.2 gewährten Facharztrichtung tätig sein.

2. Zugangsvoraussetzungen

(1) Um ein Stipendium erhalten zu können, müssen Studierende der Humanmedizin folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllen:

- **Studienplatz an anerkannter Universität:** Der/Die Studierende muss an einer inländischen oder europaweiten Universität eingeschrieben sein, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland ermöglicht und somit die Grundlage für die Ausübung des ärztlichen Berufs bildet und die dortigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die Förderung ist frühestens ab dem Semester möglich, in dem der/die Studierende in das Förderprogramm aufgenommen wurde.
- **Anerkannter Abschluss:** Der/Die Studierende muss vor Beginn der Förderung sicherstellen, dass der internationale Studienabschluss in Deutschland anerkannt ist. (EU-Berufsanerkennungsrichtlinie oder Bologna konformer Abschluss).
- **Aufenthalt und Arbeit in Deutschland:** Die Studierenden tragen die alleinige Verantwortung dafür, sicherzustellen, dass sie dem Aufenthaltswort in Deutschland notwendige Berechtigungen zur Erfüllung der in dieser Richtlinie genannten Verpflichtungen erhalten und nachstehende Bedingungen erfüllen:
 - Besitz nachweislich ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (mind. B2 bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern) zur erfolgreichen Absolvierung der Facharztausbildung sowie der anschließenden fachärztlichen Tätigkeit im Landkreis Kelheim in einer der gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Facharztrichtungen
 - Gültiger, einschlägiger Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland
 - Sicherstellung der Erteilung der Approbation in Deutschland nach Abschluss des Studiums
 - Erlangung der Berechtigung zur Durchführung der Facharztausbildung
 - Erhalt der notwendigen Befugnis, um für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren als Facharzt im Landkreis Kelheim in den gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Facharztrichtungen tätig zu sein und leben zu dürfen
- **Verpflichtung zur fachärztlichen Weiterbildung:** Die Bewerber verpflichten sich dazu, nach Abschluss ihres Studiums die fachärztliche Weiterbildung im Landkreis Kelheim in den gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Facharztrichtungen zu absolvieren, soweit diese fachlich im Landkreis angeboten werden.
- **Ärztliche Tätigkeit im Landkreis Kelheim:** Nach Beendigung der Facharztausbildung verpflichten sich die Stipendiaten für mindestens fünf Jahre in Vollzeit in einer Kommune des Landkreises Kelheim oder an einem Krankenhaus des Landkreises ärztlich tätig zu sein.

(2) Die Inanspruchnahme anderer Förderprogramme neben dem des Landkreises Kelheim ist grundsätzlich gestattet, solange dadurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wird und diese nicht im Widerspruch zu einer fachärztlichen Tätigkeit im Landkreis Kelheim stehen.

3. Bewerbungsverfahren

(1) Bewerbungen mit einem entsprechenden Antrag auf Gewährung eines Stipendiums werden innerhalb des Bewerbungszeitraumes (01.03.-15.05. jeden Jahres) von der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion^{plus} Landkreis Kelheim entgegengenommen. Die Vergabe der Stipendien erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel und Stipendienplätze. Die Studierende werden zeitnah nach Eingang ihrer Bewerbung über den Stand des Bewerbungsprozesses informiert.

(2) Für die Antragsstellung sind folgende Unterlagen zwingend erforderlich:

- **Antragsformular** (verfügbar unter www.gesundheitsregionplus-kelheim.de)
- **Formloses Bewerbungsschreiben:** Die Bewerber sollen ihre Motivation und ihre Pläne für die fachärztliche Weiterbildung und ärztliche Tätigkeit im Landkreis Kelheim beschreiben.
- **Lebenslauf:** Ein Überblick über den akademischen Werdegang und relevante Erfahrungen
- **Motivationsschreiben:** Detaillierte Ausführungen zu den Beweggründen für die Bewerbung um das Stipendium im Landkreis Kelheim
- **Kopie des Personalausweises:** Identitätsnachweis der Studierenden
- **Zeugnis der Hochschulreife:** Beglaubigte Kopie des Originals (falls noch nicht vorhanden: aktuelles Zeugnis)
- **Immatrikulationsbescheinigung** (sofern vorhanden): Original der aktuellen Bescheinigung von der eingeschriebenen Hochschule, die die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt
- **Ärztliche Prüfung** (sofern vorhanden): Bei bestandenem ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses
- **Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung** (verfügbar unter www.gesundheitsregionplus-kelheim.de): Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

(3) Es ist wichtig zu beachten, dass Mehrfachförderungen dem Fördergeber bei Antragsstellung mitzuteilen sind. Die Bewerber müssen gleichzeitig nachweisen, dass die gleichzeitige Inanspruchnahme von mehreren Förderungen keine Beeinträchtigung oder Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Richtlinie darstellt.

(4) Interessierte Studierende können sich innerhalb des Bewerbungszeitraumes (01.03.-15.05. jeden Jahres) bewerben. Dabei können Bewerbungen digital per Mail an gesundheitsregionplus@landkreis-kelheim.de oder postalisch unter der folgenden Adresse eingereicht werden:

Landratsamt Kelheim
Gesundheitsregion^{plus} Landkreis Kelheim
Donaupark 12
93309 Kelheim

4. Auswahlverfahren

(1) Die Entscheidung, wer zum Auswahlgespräch eingeladen wird, liegt im Ermessen des Landkreises. In diesen Fällen erfolgt eine schriftliche Einladung. Geeignete Bewerber werden nach entsprechender Prüfung der Bewerbungsunterlagen durch ein Auswahlgremium ausgewählt. Das Auswahlgremium besteht aus:

- dem Landrat, oder einem von ihm benannten Vertreter
- der Leitung der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion^{plus} Landkreis Kelheim, oder einem von ihr benannten Vertreter
- drei weiteren ausgewählten politischen Vertretern (Kreisräte), ggf. mit ärztlichem/medizinischem Hintergrund
- einem Vertreter des Ärztlichen Kreisverbands Kelheim

(2) Das Auswahlgremium wählt anhand der Vergabekriterien (Anhang: Tabelle 1) die Studierenden aus, die ein Stipendium erhalten sollen. Dabei wird jedem Kriterium eine Punktzahl zwischen 0 und 5 zugewiesen, wobei 5 die höchste und 0 die niedrigste Bewertung ist (Anhang: Tabelle 2). Die Gesamtpunktzahl für jeden Bewerber wird berechnet, um die besten Kandidaten für das Stipendium zu ermitteln.

(3) Auf Basis der Gesamtpunktzahl der Bewerberinnen und Bewerber wird eine Rangliste mit Platzziffern gebildet. Sollte ein Bewerber, der unter den Spitzenplätzen eingestuft ist, keinen Studienplatz für Humanmedizin an einer inländischen oder europaweiten Universität (s. 2.1) erhalten, rückt der nächstplatzierte Bewerber entsprechend nach.

(4) Besonderer Wert bei der Vergabe wird neben dem Leistungsnachweis auf die persönliche Eignung des Bewerbers gelegt, die u.a. durch die Offenlegung der Motivation zur Weiterbildung für eine von dieser Richtlinie zugelassene Facharztrichtung und durch bereits vorhandenes soziales Engagement verdeutlicht werden kann. Ein Bezug zum Landkreis ist wünschenswert. Das Auswahlgremium entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

5. Dauer und Höhe des Stipendiums

(1) Die Teilnehmer am Stipendienprogramm können ab dem ersten Studiensemester bis zur Approbation eine finanzielle Unterstützung für die Dauer von insgesamt höchstens 72 Monaten erhalten. Die erste Auszahlung erfolgt in der Regel nach vollständig eingereichten Unterlagen und Bewilligung des Antrags im darauffolgenden Monat.

(2) Es werden folgende Stipendienbeträge monatlich gezahlt:

- Vorklinischer (1.-4. Semester) und klinischer Teil (5.-10. Semester) sowie Praktisches Jahr (PJ) (11.-12. Semester): 400,00€ pro Monat
- Maximale Förderung (bis zu 12 Semester bzw. 72 Monate): bis zu 28.800,00€

(3) Die maximale Förderdauer von 72 Monaten kann ab dem ersten Semester oder zu einem späteren Zeitpunkt, einschließlich des praktischen Jahres, beginnen und endet unmittelbar mit der Approbation. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht in den unter Punkt 8 benannten Fällen.

6. Verpflichtungen während des Förderzeitraumes

(1) Die Stipendiaten verpflichten sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit abgelegt werden. Zusätzlich sind folgende Nachweise in deutscher Sprache in jedem Semester un-
aufgefordert beim Fördergeber einzureichen:

- **Immatrikulationsbescheinigung** (im Original)
- **Nachweis und Bestätigung über erbrachte Studienleistungen** der vergangenen Semester (z.B. durch Leistungsnachweise), sodass nachvollziehbar ist, dass das Medizinstudium so betrieben wird, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums zu rechnen ist.

(2) Die Einreichungsfrist für die genannten Dokumente ist, für Studierende in Deutschland, zum Wintersemester der 31.10. und zum Sommersemester der 30.04. des jeweiligen Jahres. Liegt der Studienort im Ausland, oder gelten andere Semesterzeiten, haben die Stipendiaten die für sie geltenden Semesterzeiten bei der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion^{plus} Landkreis Kelheim zu Beginn der Förderung mitzuteilen und anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen eingereicht werden.

(3) Des Weiteren sind die Stipendiaten verpflichtet, dem Fördergeber Abweichungen vom Studienverlauf und das voraussichtliche Studienende mitzuteilen. Die Stipendiaten haben dem Fördergeber Zeiten der Beurlaubung, des Auslandsstudiums, der Krankheit, der Schwangerschaft, des Mutterschutzes oder der Elternzeit und ähnliches, insbesondere, wenn diese länger als drei Monate andauern, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Stipendiaten sind außerdem dazu verpflichtet, das Bestehen des ersten, zweiten und dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen. Im Falle des Nichtbestehens des ersten, zweiten oder dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung oder gleichwertiger Prüfungen sind die Stipendiaten verpflichtet, der Gesundheitsregion^{plus} Landkreis Kelheim unverzüglich schriftlich mit Angabe von Gründen Mitteilung zu machen. Ebenso müssen

die Stipendiaten unverzüglich schriftlich die Geschäftsstelle der Gesundheitsregion^{plus} Landkreis Kelheim darüber informieren, falls sie den Studiengang wechseln oder abbrechen, die Universität wechseln oder vom Studiengang Humanmedizin ausgeschlossen wurden.

(5) Zudem sind die Stipendiaten verpflichtet, den Fördergeber umgehend über jegliche Änderungen ihrer Anschrift oder Bankverbindung zu unterrichten.

(6) Darüber hinaus müssen die Stipendiaten jede Inanspruchnahme anderer Förderungen dem Fördergeber schriftlich mitteilen. Ausgenommen sind Leistungen nach dem BAföG sowie Unterstützungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und dem Praktischen Jahr. Gleichzeitig müssen die Stipendiaten nachweisen, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, dass sie ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nicht nachkommen können.

7. Verpflichtungen nach Ablauf des Förderzeitraumes

(1) Die Stipendiaten verpflichten sich, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums die fachärztliche Weiterbildung in einer von dieser Richtlinie freigegebenen Facharztrichtung aufzunehmen. Nach Bestehen der Facharztprüfung ist die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Anerkennungsurkunde erforderlich. Eventuelle Nichtzulassungen zur Prüfung, Verlängerungen der vorgesehenen Weiterbildungszeit oder ein vollständiger Abbruch der Weiterbildung müssen dem Fördergeber schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Des Weiteren verpflichten sich die Stipendiaten, möglichst zeitnah, jedoch spätestens binnen sechs Monaten nach Abschluss der gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Facharztweiterbildung im Landkreis Kelheim als Facharzt in der unter Punkt 1.2 gewährten Facharztrichtung tätig zu werden. Ein Wohnsitz im Landkreis Kelheim ist wünschenswert. Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der hausärztlichen oder allgemeinen fachärztlichen Versorgung im Landkreis Kelheim beträgt nach erfolgreich absolvierter fachärztlicher Weiterbildung 5 Jahre in Vollzeit entsprechend der einschlägigen Vorgaben der kassenärztlichen Vereinigung (im Angestelltenverhältnis entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben). Nach Absprache ist auch eine Tätigkeit in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Dauer zur Teilnahme an der haus- oder allgemein fachärztlichen Versorgung entsprechend.

(3) Die fachärztliche Tätigkeit kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragspraxis oder in anderen Praxismodellen (z.B. Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis etc.) im Landkreis Kelheim erfolgen. Alternativ ist auch eine Tätigkeit in den Krankenhäusern des Landkreises Kelheim möglich.

8. Aussetzen der Zahlungen und Rückzahlung der Förderung

(1) Die festgelegten Rückzahlungsbedingungen dienen der Sicherstellung einer verantwortungsbewussten Verwendung der Mittel und gewährleisten, dass die Stipendiaten ihren Beitrag zur kontinuierlichen Sicherung der medizinischen Versorgung im Landkreis Kelheim erfüllen. Grundsätzlich muss keine Rückzahlung der Förderung erfolgen, es handelt sich um einen nicht zurückzuzahlenden Zuschuss.

(2) Zahlungen werden ausgesetzt, wenn die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden oder das Studium unterbrochen wird (länger als 3 Monate, z.B. wegen Schwangerschaft, Beurlaubung, Krankheit). Eine Verlängerung der Regelstudienzeit berührt die Höchstförderdauer von max. 12 Semestern bzw. 72 Monaten nicht. Zudem werden die Zahlungen ausgesetzt, wenn wiederholt keine Teilnahme an Veranstaltungen des Landkreises im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit für das Stipendienprogramm erfolgt.

(3) Eine Rückzahlung der erhaltenen Stipendienbeiträge ist dann verpflichtend, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht erfüllt wurden oder den Verpflichtungen nach dieser Richtlinie nicht nachgekommen wurde.

(4) Des Weiteren wird die Rückzahlung notwendig, wenn die Stipendiaten das Studium der Humanmedizin vorzeitig abbrechen oder in einen anderen Studiengang wechseln. Ebenso, wenn die fachärztliche Weiterbildung in einer von dieser Richtlinie zugelassenen Facharztrichtung vorzeitig von den Stipendiaten abgebrochen wird.

(5) Sollte eigenverschuldet versäumt werden, die Tätigkeit im Landkreis innerhalb von 6 Monaten nach absolvierter Facharztausbildung zu beginnen, führt dies ebenfalls zur Rückzahlung der Förderung.

(6) Sollte ein Stipendiat seine fachärztliche Tätigkeit in einer der unter Punkt 1.2 genannten Facharztrichtungen im Landkreis Kelheim vor Ablauf des vereinbarten Verpflichtungszeitraums vorzeitig beenden, ist eine teilweise Rückzahlung der Stipendienbeiträge erforderlich. Die Höhe der rückzuzahlenden Beträge richtet sich nach dem Prozentsatz der ausstehenden fachärztlichen Tätigkeit. Wenn ein Stipendiat die fachärztliche Tätigkeit z.B. bereits nach 2,5 Jahren anstelle der vereinbarten 5 Jahre beendet, sind insgesamt 50 Prozent der vom Landkreis Kelheim gezahlten Stipendienbeträge vom Stipendiaten zurückzuerstatten.

(7) Wird die Zusatzvereinbarung für die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im Landkreis Kelheim durch den Stipendiaten selbst oder durch den Landkreis Kelheim schriftlich unter Angaben von Gründen gekündigt, so ist der Stipendiat zur Rückzahlung der bis dahin gewährten Stipendienbeiträge verpflichtet. Im Falle einer Rückforderung ist der Rückzahlungsbetrag grundsätzlich mit jährlich fünf Prozentpunkten über den jeweiligen Binnensatz nach §247 BGB zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

(8) In Einzelfällen kann von Rückzahlungsansprüchen ganz oder teilweise gemäß der geschlossenen Zusatzvereinbarung für die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im Landkreis Kelheim abgesehen werden, sofern die Stipendiaten alles ihnen Zumutbare sowie Angemessene unternommen haben, ihre Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie zu erfüllen und sie kein Eigenverschulden am Eintritt der Rückzahlungspflicht trifft. Die Entscheidung trifft der Landkreis Kelheim nach pflichtmäßigem Ermessen (Härtefallregelung).

9. Kontaktdaten

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Gesundheitsregion^{plus} Landkreis Kelheim
Geschäftsstellenleiterin Franziska Neumeier
Telefon: 09443 207-1043

E-Mail: gesundheitsregionplus@landkreis-kelheim.de

Bewerbungen können per E-Mail unter der oben genannten E-Mailadresse oder unter folgender Anschrift persönlich abgegeben werden:

Landratsamt Kelheim
Gesundheitsregion^{plus} Landkreis Kelheim
Donaupark 12
93309 Kelheim

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistags zum 25.02.2025 in Kraft.

11. Anhang

(1) Tabelle 1: Vergabekriterien

Kriterium	Erklärung	Faktor für Bepunktung (1-3)
Motivations-schreiben	Klare Darstellung der persönlichen Motivation für das Stipendium und Vorhaben zur ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Kelheim	3
Ehrenamtliches Engagement	Bewertung und Anerkennung des gesellschaftlichen, sozialen, hochschulpolitischen oder politischen Engagements	3
Vorausgegangene Berufserfahrung oder fachspezifische Praktika	Berücksichtigung der bisherigen beruflichen Erfahrungen oder Praktika im medizinischen Bereich	3
Schulische/ akademische Leistungen	Bewertung der schulischen Leistungen, insbesondere in naturwissenschaftlichen Fächern für Studienanfänger. Für fortgeschrittene Studierende: Noten im Medizinstudium und relevante Studienleistungen	3
Regionale Verbundenheit	Bezug zum Landkreis Kelheim, z.B. durch Geburtsort, Wohnsitz oder familiäre Bindungen	3
Bewerbung	Qualität und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen, einschließlich des Lebenslaufs und der Zeugnisse	2
Empfehlungsschreibungen/ Auszeichnungen/ Preise	Aussagekräftige Empfehlungsschreiben von Professoren, Ärzten oder Arbeitgebern sowie Berücksichtigung von erhaltenen Auszeichnungen oder Preisen	2
Diversität und Inklusion	Berücksichtigung von Vielfalt und Inklusion, um eine diverse Stipendiaten-Gruppe zu fördern.	1
Maximale Gesamtpunktzahl	Maximal 5 Punkte pro Kriterium * entsprechender Gewichtung des Kriteriums	100

(2) Tabelle 3: Bewertungsskala

Punkt- zahl	Erläuterung	Erfüllungsgrad
5 Punkte	Die zu bewertenden Kriterien lassen eine weit überdurchschnittliche Kompetenz, Engagement und Leistungsfähigkeit erwarten	Sehr gut
4 Punkte	Die zu bewertenden Kriterien lassen eine überdurchschnittliche Kompetenz, Engagement und Leistungsfähigkeit erwarten	Gut
3 Punkte	Die zu bewertenden Kriterien lassen eine durchschnittliche Kompetenz, Engagement und Leistungsfähigkeit erwarten	Befriedigend
2 Punkte	Die zu bewertenden Kriterien weisen zwar Lücken auf, bewegen sich aber gerade noch im Durchschnitt hinsichtlich der zu erwartenden Kompetenz, Engagement und Leistungsfähigkeit	Ausreichend
1 Punkt	Die zu bewertenden Kriterien lassen keine durchschnittliche Kompetenz, Engagement und Leistungsfähigkeit erwarten	Mangelhaft
0 Punkte	Die zu bewertenden Kriterien genügen den Anforderungen in keiner Weise hinsichtlich der Kompetenz, Engagement und Leistungsfähigkeit	Ungenügend